

Anleihebedingungen

Die dagobertinvest AG, FN 567888f, Wohllebengasse 12-14/601, 1040 Wien (der „**Emittent**“) gibt zur Finanzierung eines Projekts Namensschuldverschreibungen (nachfolgend „**Mini Bonds**“ oder einzeln „**Mini Bond**“) gemäß folgenden Anleihebedingungen aus. Für die Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Gläubiger**“ der im Mini Bond genannte Gläubiger.

1. Eckdaten

Bezeichnung	Anleihe_DAG_10.2023
Laufzeit	36 Monate
Verzinsung	8,00 % p.a.
Fälligkeit Zinsen	jeweils zum 31.12., erstmalig am 31.12.2024
Mindestnennwert	EUR 500
Minimalemissionsbetrag	EUR 100.000
Gesamtemissionsbetrag bis zu	EUR 1.990.000
Zeichnungsfrist	bis spätestens 30.09.2024 (24:00 Uhr), sofern der Emittent nicht ein früheres Ende der Zeichnungsfrist nach Ziffer 4.3 bekanntgibt
Fälligkeitstag	spätestens der 17.10.2027 (siehe Ziffer 6.) bzw. früher, sofern der Emittent ein früheres Ende der Zeichnungsfrist nach Ziffer 4.3 bekanntgibt
Funding-Konto	AT27 1922 0000 0595 1009
Informationsblatt für Anleger	IDB_DAG_10.2023

2. Status

2.1 Der Emittent ist 100% Eigentümer einer Gesellschaft, die eine Schwarmfinanzierungsplattform iSd ECSP-VO betreibt, Dienstleistungen im Sinne des AltFG erbringt sowie 100% Eigentümer eines Inkassoinstituts.

2.2 Der Emittent beabsichtigt, folgendes Projekt umzusetzen: Unternehmensfinanzierung sowie im Speziellen die Finanzierung der Ausweitung des Geschäftsmodells der Schwarmfinanzierungsplattformbetreiberin auf weitere, vorwiegend zentral- und osteuropäische Länder, insbesondere durch Bewerbung der Marke sowie Gründung von Joint-Ventures in diesen Ländern (nachfolgend „**Projekt**“).

2.3 Der Mini Bond (nachfolgend „**Anleihe**“) begründet Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander im gleichen Rang stehen. Die Anleihe wird vom Emittenten zum **Zweck der Realisierung des Projekts ausgegeben**. Der Gläubiger bestätigt, dass oben genannte vom Emittenten für dieses Angebot erstellte Informationsblatt für Anleger vor Zeichnung erhalten und verstanden zu haben. **Insbesondere bestätigt der Gläubiger, die Risikowarnung im gegenständlichen Informationsblatt für Anleger verstanden zu haben.**

2.4 Der Emittent gibt innerhalb der Zeichnungsfrist Anleihen zwischen dem Minimalemissionsbetrag und dem Gesamtemissionsbetrag aus.

2.5 Der Emittent beurteilt nicht, ob die Anleihe den Investitions- oder Anlagezielen des Gläubigers entspricht, ob die hieraus erwachsenden Risiken für den Gläubiger finanziell tragbar sind und/oder ob der Gläubiger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Risiken verstehen kann. Eine Investitions- oder Anlageberatung erfolgt nicht.

2.6 **Zweckbindung:** Der Emittent darf den Nennwert ausschließlich zur Realisierung des Projekts, sowie zur Refinanzierung der bereits in das Projekt investierten Darlehen und der damit in Zusammenhang stehenden Finanzierungskosten verwenden.

2.7 **Keine Beteiligung oder Nachschusspflicht:** Durch die Anleihe erlangt der Gläubiger keine Beteiligung am Emittenten, an seinem Unternehmen oder an dessen Gewinn. Weiters trifft ihn keine Verpflichtung,

dem Emittenten weitere Mittel zu gewähren, die über den in der Anleihe genannten Nennwert hinausgehen.

2.8 **Aufrechnungsverbot:** Der Emittent verzichtet gegenüber dem Gläubiger uneingeschränkt auf jede Aufrechnung. Ebenso ist der Gläubiger nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus der Anleihe gegen Ansprüche des Emittenten aufzurechnen.

2.9 **Keine Gewinnentnahmen:** Der Emittent verpflichtet sich, Auszahlungen von Gewinnen oder von Eigenkapital (beispielsweise über eine Kapitalherabsetzung) nicht vorzunehmen, solange nicht die Verpflichtungen aus der Anleihe vollständig erfüllt wurden.

2.10 Der Gläubiger wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Veranlagung in Euro getätigt wird. Sofern Veranlagungen in einer Fremdwährung getätigt werden, kann der Wert einer Veranlagung in der Währung des Gläubigers aufgrund wirtschaftlicher Schwankungen oder anderer Faktoren, die außerhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien liegen, steigen oder fallen. Der Gläubiger trägt somit bei Veranlagungen in Fremdwährungen ein Wechselkursrisiko.

3. Form und Übertragung

3.1 Die über den Nennwert ausgegebene Anleiheurkunde trägt die eigenhändige oder faksimilierte Unterschrift der für den Emittenten zeichnungsberechtigten Person.

3.2 Eine Übertragung dieser Anleihe erfolgt ausschließlich durch urkundliches Indossament (bitte verwenden Sie hierfür das der Anleihe angeschlossene Formblatt Indossament).

3.3 Die sich aus dieser Anleihe ergebenden Rechte und das Eigentum an dieser Urkunde gehen daher nur durch Indossament über. Zahlungen aus dieser Anleihe werden schuldfreiend gemäß Punkt 10.3 geleistet. Vor einer Zahlung an eine vom ursprünglichen Gläubiger abweichende Person, ist eine Legitimierung erforderlich und muss eine geschlossene Indossamentenkette einschließlich Legitimierung urkundlich nachgewiesen werden.

4 . Ausgabe der Anleihe

4.1 Der Gläubiger kann innerhalb der *Zeichnungsfrist* gemäß Ziffer 1 ein Angebot auf der Website des Emittenten wie folgt abgeben. Mit Betätigung des „JETZT ZAHLUNGSPFLICHTIG ZEICHNEN“ Buttons auf der Website des Emittenten stellt der Gläubiger an den Emittenten ein Angebot auf Ausgabe gegenständlicher Anleihe über den von ihm gewählten Nennwert nach den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (nachfolgend „**Angebot**“). Der gewählte Nennwert muss dem Mindestnennwert entsprechen oder ein Vielfaches des Mindestnennwerts sein.

4.2 Zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist der Gläubiger verpflichtet, sich zu legitimieren.

4.3 Der Emittent ist berechtigt, bei vorzeitigem Erreichen des Gesamtemissionsbetrages die Zeichnungsfrist zu verkürzen. Die Entscheidung des Emittenten gemäß dieser Ziffer 4.3 wird auf der Website des Emittenten bekannt gegeben.

4.4 Die Annahme des Angebots durch den Emittenten erfolgt durch Übermittlung eines E-Mail mit dem Betreff "Zeichnungsschein" an den Gläubiger an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse. Der Emittent ist nicht zur Annahme des Angebots verpflichtet, sondern behält sich vor, dieses – auch bei Erreichen des Funding-Mindestbetrags – ohne Nennung von Gründen abzulehnen. Ein allenfalls vom Angebotssteller bereits überwiesener Betrag wird diesem umgehend zurücküberwiesen.

4.5 Die Ausgabe der Anleihe durch den Emittenten erfolgt nach Ablauf etwaiger Rücktrittsfristen sowie Eingang des Nennwerts am Funding-Konto. Die unterfertigte Anleihe wird in den Büroräumlichkeiten des Emittenten während der Geschäftszeiten kostenfrei zur Abholung bereitgehalten. Bei der Abholung hat sich der Gläubiger mittels Vorlage eines aktuell gültigen amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Gegen Kostenersatz können Sie jederzeit einen wertversicherten Postversand beauftragen.

5 . Rücktritt / Widerruf, Kündigung

5.1 Der Emittent ist in folgenden Fällen ohne das Erfordernis einer Mahnung oder Nachfristsetzung zum Rücktritt von der Anleihe mit sofortiger Wirkung berechtigt:

- a) der Gläubiger kommt seinen Mitwirkungspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Ziffern 4.2 nicht fristgerecht nach;
- b) zum Ende der Zeichnungsfrist wird der Minimalessionsbetrag nach Ausübung etwaiger Rücktritts- und Widerrufsrechte oder sonstiger Vertragsauflösungen unterschritten;
- c) der Nennwert geht nicht innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit auf dem Funding-Konto ein.

Die Rückzahlung erfolgt nach Ziffer 10.2.

5.2 Belehrung über das Rücktrittsrecht

Ist der Gläubiger Verbraucher (also eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, oder beruflichen Tätigkeit liegen), kann er von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rücktrittserklärung. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Wir empfehlen Ihnen jedoch, die rechtzeitige Erklärung des Rücktritts zu dokumentieren.

Beachten Sie, dass die Rücktrittserklärung an den Emittenten zu richten ist. Ihre Rücktrittserklärung gilt als an den Emittenten gerichtet, wenn sie fristgerecht an ag@dagobertinvest.com übermittelt wird. Der Gläubiger hat das Informationsblatt für Anleger bereits vor Abgabe des Angebots erhalten und verstanden und dies bei Abgabe des Angebots bestätigt.

Rücktrittsfolge

Im Falle eines wirksamen Rücktritts vom Vertrag sind die beiderseits empfangenen Leistungen unverzüglich zurückzugewähren. Für den Zeitraum zwischen der Zuzählung und der Rückzahlung des Nennwerts hat der Emittent die vereinbarte Gegenleistung gegenüber dem Gläubiger zu erbringen.

Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate nach dem Vertragsschluss.

Ende der Rücktrittsbelehrung

5.3 Diese Anleihe kann vom Gläubiger vor Ablauf seiner Laufzeit nicht ordentlich gekündigt werden. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6 . Zuzählungsstichtag

6.1 Der Zuzählungsstichtag wird vom Emittenten binnen zwei Bankarbeitstagen nach dem Eintritt folgender Bedingungen auf der Website des Emittenten oder per E-Mail bekannt gegeben (nachfolgend „**Zuzählung**“):

- i. Ablauf der allenfalls auch verkürzten Zeichnungsfrist gemäß Ziffer 4.3;
- ii. Sofern die Anleihe von einem Verbraucher gezeichnet wurde, weiter der Ablauf eines Zeitraums von 15 Tagen ab der Annahme des Zeichnungsangebotes des Gläubigers, ohne dass durch Ausübung etwaiger Rücktritts- und Widerrufsrechte oder sonstiger Vertragsauflösungen der Minimalessionsbetrag unterschritten wurde.

6.2 Der Nennwert ist binnen 14 Tagen nach Annahme des Angebots durch den Emittenten (Zeichnung) in einem Betrag zur Zahlung auf das Funding-Konto fällig.

7 . Verzinsung

7.1 Die Anleihe ist ab dem auf den Tag des Eingangs des Nennwerts am Funding-Konto folgenden Tag bis zur Rückzahlung mit dem in Ziffer 1 (Verzinsung) angegebenen Zinssatz verzinst.

7.2 Die Verzinsung steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Vertrag nicht durch Rücktritt oder Widerruf oder eine sonstige Vertragsauflösung (beispielsweise wenn der Minimalessionsbetrag unterschritten wurde oder es zu keiner Zuzählung kommt – vgl. Pkt. 6.1 ii.) durch eine der Vertragsparteien beendet wird. Sofern im Zeitpunkt des Widerrufs, des Rücktritts oder einer sonstigen Vertragsauflösung dieses Vertrags (mit Ausnahme einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß Ziffer 9) die Zuzählung des Nennwerts auf das Funding-Konto bereits erfolgt ist, sind vom Emittenten Zinsen insoweit zu zahlen, als diese von der das Funding-Konto führenden Bank auf einen Guthabenbetrag in Höhe des Nennwerts, nach Abzug etwaiger Gebühren, Entgelte oder Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kontoführung, gezahlt oder dem Funding-Konto gutgeschrieben wurden.

8 . Außerordentliche Kündigungsrechte des Gläubigers

Der Gläubiger hat das Recht, diese Anleihe aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern der Emittent gegen eine wesentliche Bestimmung dieser Anleihebedingungen verstößt, die es dem Gläubiger unzumutbar macht, an diesem Vertrag festzuhalten. Unzumutbar ist die Fortführung dieses Vertrags insbesondere, wenn einer Bestimmung aus diesem Vertrag nach schriftlicher Aufforderung und dem Setzen einer 30-tägigen Nachfrist nicht entsprochen wurde. Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann insbesondere erfolgen, wenn:

- der Emittent gegen die Ziffer 2.6, oder 2.9 verstößt,
- der Emittent die Informationspflicht gemäß Ziffer 12 nicht erfüllt hat.

Die Rückzahlung erfolgt nach Ziffer 10.2.

9 . Laufzeit

Die Anleihe hat eine Laufzeit, die mit dem Zuzählungsstichtag (Ziffer 6) beginnt und mit Ablauf des als Laufzeit gemäß Ziffer 1 angegebenen Zeitraumes endet, wenn der Vertrag nicht zuvor durch Widerruf, Rücktritt oder anderweitige Vertragsauflösung beendet wird.

10 . Zahlungen

10.1 Der *Emittent* ist berechtigt, die Anleihe (auch teilweise) vorzeitig zurückzuzahlen. In diesem Fall hat der Emittent zumindest 4 Wochen vor der geplanten Rückzahlung dem Gläubiger den Termin für die geplante Rückzahlung über die Website des Emittenten oder per E-Mail bekannt zu geben.

10.2 Im Fall einer Rückzahlung ist der gesamte Nennwert samt aller bis zum Tag der Rückzahlung anfallenden Zinsen an den Gläubiger zu zahlen, ausgenommen den Fällen gemäß Ziffer 7.2. Eine Vorfälligkeitsentschädigung oder sonstige Vergütung ist nicht zu bezahlen.

10.3 Zahlungen aus dieser Anleihe werden an dem entsprechenden Fälligkeitstag an die Person geleistet, die bei Geschäftsschluss am fünften Tag vor einem solchen Fälligkeitstag („*Stichtag*“) dem Emittenten gegenüber als Gläubiger urkundlich nachgewiesen ist. Ein neuer Gläubiger, der seine Gläubigerstellung nicht rechtzeitig urkundlich nachgewiesen hat, kann keine Zahlung vom Emittenten verlangen. Der die Zahlung empfangende Gläubiger

garantiert, einzig Berechtigter zu sein. Für die Rückzahlung des Nennwerts ist die Anleihe im Original vorzulegen.

1 1 . Präsentationsfrist und Verfall

11.1 Der Emittent informiert den Gläubiger über die Website des Emittenten oder per E-Mail über die eine bevorstehende Rückzahlung und fordert den Gläubiger zur Vorlage (bzw. Übermittlung) der Anleihe im Original auf. Sofern die Anleihe nicht vorgelegt wird, erfolgt einen Monat nach der Erstinformation eine erneute Information unter Hinweis auf die Präsentationsfrist und den Verfall.

11.2 Mit Information des Gläubigers über die bevorstehende Rückzahlung und der Aufforderung zur Vorlage der Anleihe im Original beginnt eine 12-monatige Präsentationsfrist zu laufen. Wird die Anleihe nicht innerhalb der Präsentationsfrist vorgelegt, verfällt der Zahlungsanspruch des Gläubigers aus der Anleihe.

11.3 Der Gläubiger trägt das Versandrisiko. Bitte retournieren Sie Ihre Anleihe nur im Wege des wertversicherten Versands.

1 2 . Informations- und Kontrollrechte

Der Emittent informiert den Gläubiger über sämtliche wesentliche Veränderungen hinsichtlich seiner Gesellschafter (gegenüber dem Stand zum heutigen Tag) unverzüglich, längstens binnen vier Wochen über seine Website oder per E-Mail. Eine wesentliche Veränderung ist jedenfalls gegeben, wenn ein Gesellschafter die Schwelle von 50% der (direkten oder indirekten) Beteiligung am Emittenten erreicht, über- oder unterschreitet.

1 3 . Steuerhinweis

Alle Zahlungen des Emittenten an den Gläubiger gemäß diesem Vertrag werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art gezahlt, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Gläubiger ist zur Veranlagung und Abfuhr eventueller Steuern und Abgaben selbst verantwortlich.

1 4 . Datenschutz

Dem Gläubiger ist bewusst, dass seine dem Emittenten bekanntgegebenen Daten zur Vertragserfüllung verarbeitet werden.

1 5 . Schlussbestimmungen

15.1 Alle Erklärungen in Zusammenhang mit diesen Anleihen sind, sofern nichts anderes in diesen Anleihebedingungen bestimmt ist, auf Deutsch oder Englisch, schriftlich, per E-Mail oder postalisch abzugeben.

15.2 Diese Anleihe unterliegt ausschließlich österreichischem materiellen Recht. Insoweit der Gläubiger Verbraucher ist und zwingende Verbraucherschutzvorschriften desjenigen EU-Mitgliedstaates, dessen Recht ohne eine Rechtswahl anzuwenden wäre, dem Gläubiger einen über die Verbraucherschutzvorschriften des österreichischen Rechts hinausgehenden Schutzzumfang böten, gelten auch diese Verbraucherschutzvorschriften des ohne eine Rechtswahl anzuwendenden Rechts. Der Verbraucher wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, dass ihm durch diese Rechtswahl kein Schutz entzogen wird.

15.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Anleihen ist, soweit gesetzlich zulässig, das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien, Innere Stadt.

15.4 Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten.

15.5 Sofern dieser Vertrag in mehreren Sprachen ausgefertigt wird, ist im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Fassungen in verschiedenen Sprachen die Fassung in deutscher Sprache maßgebend.